

30.05.84

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grund-
regeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und
Magermilchpulver für Futterzwecke

KOM (84) 258 endg.; EG-Dok. 6998/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Mai 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 899/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Mai 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Mit dieser Verordnung wird die Einführung einer Beihilfe für Magermilchpulver mit einem Fettgehalt zwischen 9 % und 11 % zur Verwendung in Tierfutter vorgeschlagen, um die zu Butter verarbeiteten Milchfettmengen herabzusetzen, ohne daß dabei erhebliche Änderungen in den Techniken der Futtermittelherstellung erforderlich werden.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grund-
regeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver
für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über
die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 (2), insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann eine Beihilfe
für Magermilchpulver für Futterzwecke gewährt werden. Die Verordnung (EWG)
Nr. 986/68 des Rates (3) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 867/84 (4),
sieht die Gewährung einer Beihilfe für Magermilchpulver mit einem Fettgehalt
bis 11 % vor. Die Marktpreise für Magermilchpulver mit einem Fettgehalt bis
1 % und für ein fettreicheres sogenanntes besonderes Magermilchpulver sind
unterschiedlich. Ferner sind die Ziele der Gewährung der Beihilfe bei den
beiden Erzeugnissen unterschiedlich: im einen Falle wird die Verringerung
der zur Intervention angebotenen Magermilchpulvermengen, im anderen die Ver-
ringerung der auf dem Markt angebotenen Milchfettmenge angestrebt. Die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 986/68 muß also entsprechend angepaßt werden.

Mit Rücksicht auf das mit der Gewährung einer Beihilfe für ein fettreicheres
Magermilchpulver angestrebte Ziel ist es zweckmäßig, die Gewährung der Bei-
hilfe vorzusehen, wenn die Interventionsstellen über umfangreiche Butterbe-
stände verfügen.

(1) ABL.Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13
(2) ABL.Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 10
(3) ABL.Nr. L 169 vom 18.7.1968, S. 4
(4) ABL.Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 29

Aus Kontrollgründen und mit Rücksicht auf die Höhe der Beihilfe erweist es sich als zweckmäßig, Magermilch und Magermilchpulver einerseits und Buttermilch und Buttermilchpulver andererseits bei ihrer Verwendung für Futterzwecke und bei der Herstellung von Mischfuttermitteln getrennt zu behandeln. Außerdem ist es zweckmäßig, die Definition von Buttermilch in Artikel 1 der genannten Verordnung zu ändern, um zu vermeiden, daß das Nebenerzeugnis des Molkenrahms Gegenstand der Maßnahmen für die Gewährung einer Beihilfe sein kann.

Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 legt eine Spanne fest, innerhalb welcher die Beihilfe für Magermilchpulver festgesetzt werden kann. Mit Rücksicht auf die Kriterien in Absatz 1 des genannten Artikels empfiehlt es sich, die Grenzen dieser Spanne anzupassen und eine zusätzliche Spanne für besonderes Magermilchpulver festzulegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

"Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung ist

a) Milch :

das Gemelk einer oder mehrerer Kühe, dem nichts hinzugefügt und höchstens ein Teil der Fettstoffe entzogen worden ist;

b) Magermilch :

Milch mit einem Fettgehalt von höchstens 0,1 %;

c) Magermilchpulver :

durch Sprüh- oder Walzverfahren gewonnene Milch in Pulverform mit einem Fettgehalt von höchstens 1 %, deren Wassergehalt einen noch festzusetzenden Höchstsatz nicht überschreitet, sofern es sich nicht um Magermilchpulver aus Interventionsbeständen handelt. Dieser Wassergehalt gilt für eine noch festzusetzende Stufe unter festzulegenden Bedingungen;

d) besonderes Magermilchpulver :

durch Sprüh- oder Walzverfahren gewonnene Milch in Pulverform mit einem Fettgehalt zwischen 9 und 11 %, deren Wassergehalt einen noch festzusetzenden Höchstsatz nicht überschreitet;

e) Buttermilch :

das bei der Verbutterung von Milch oder ausschließlich von Milch stammendem Rahm anfallende Erzeugnis;

f) Buttermilchpulver :

Buttermilch in Pulverform mit einem noch festzusetzenden Fett- und Wassergehalt.

Dieser Fettgehalt und dieser Wassergehalt gelten für eine noch festzulegende Stufe unter festzulegenden Bedingungen."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

"Artikel 2

1. Die Beihilfen werden gewährt für

- a) in einer Molkerei hergestellte und bearbeitete Magermilch, die sich von einer anderen Magermilch nach noch festzulegenden Modalitäten unterscheidet oder einer der Denaturierung gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterstellt wird, und die zu einem Preis, dessen Höchstbetrag festgesetzt werden kann, an Betriebe zu Futterzwecken verkauft wird;
- b) Magermilch, die in den Betrieben verfüttert worden ist, in denen die Milch aus eigener Erzeugung angefallen ist;
- c) Magermilchpulver, das nach noch zu bestimmenden Methoden denaturiert worden ist;
- d) Magermilchpulver und Magermilch, die in einer Molkerei hergestellt und bearbeitet und zu Mischfutter verarbeitet worden sind. Die Beihilfe für eine bestimmte Menge von zu Mischfutter verarbeiteter Magermilch ist gleich der Beihilfe, die für die entsprechende Menge Magermilchpulver gewährt würde, welche mit der genannten Menge Magermilch hergestellt werden kann.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann vorgesehen werden, daß in der Zeit, in der bei den Interventionsstellen erhebliche Buttermengen eingelagert sind, unter noch zu bestimmenden Bedingungen Beihilfen gewährt werden für
 - a) in einer Molkerei hergestelltes und bearbeitetes besonderes Magermilchpulver, das zu Mischfutter verarbeitet worden ist;
 - b) besonderes Magermilchpulver, das nach noch zu bestimmenden Methoden im Hinblick auf seine Verwendung bei der Herstellung von Mischfutter denaturiert worden ist;
 - c) in einer Molkerei hergestellte und bearbeitete Buttermilch, die sich von einer anderen Buttermilch nach noch festzulegenden Modalitäten unterscheidet oder einer der Denaturierung gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterstellt wird und die zu einem Preis, dessen Höchstbetrag festgesetzt werden kann, an Betriebe zu Futterzwecken verkauft wird;
 - d) Buttermilch, die in den Betrieben verfüttert worden ist, in denen die Milch aus eigener Erzeugung angefallen ist ;
 - e) in einer Molkerei hergestelltes und verarbeitetes Buttermilchpulver, das zu Mischfutter verarbeitet worden ist ;
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Höchstpreise werden unter Berücksichtigung
 - a) des sich aus dem Interventionspreis für Magermilchpulver ergebenden Magermilchwerts,
 - b) der Beihilfe für Magermilch und Buttermilch und
 - c) der Preise für vergleichbare Futtermittelfestgesetzt.
4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mischfuttermittel müssen bestimmten Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung genügen.
5. Jedes in den Absätzen 1 und 2 genannte Erzeugnis, für das eine Beihilfe gewährt wird, darf nur für Futterzwecke verwendet werden.
6. Nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann vorgesehen werden, daß die Beihilfe für das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Erzeugnis nicht gewährt wird, wenn sie - unter Berücksichtigung des Ziels, die Magermilch- und Magermilchpulvermengen,

die zu Futterzwecken verwendet werden, beizubehalten und zu steigern - die Wirksamkeit der Beihilfen für die anderen Erzeugnisse beeinträchtigen könnte.

7. Bei der Ausfuhr der in den Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse, denaturiert oder in Form von Mischfuttermitteln, wird ein Betrag in Höhe der Beihilfe erhoben.
8. Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Behandlung in der Molkerei umfaßt mindestens die Reinigung, die Pasteurisierung und die Kühlung."

3. Artikel 2 a erhält folgende Fassung:

"Artikel 2 a

1. Bei der Festsetzung der Beihilfebeträge wird folgendes berücksichtigt:
 - der für das betreffende Milchwirtschaftsjahr geltende Interventionspreis für Magermilchpulver,
 - die Entwicklung der Versorgungslage bei Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch und Buttermilchpulver sowie ihrer Verwendung für Futterzwecke,
 - die Entwicklung der Kälberpreise,
 - die Entwicklung des Marktpreises konkurrierender Eiweißstoffe im Vergleich zu dem für Magermilchpulver,
 - die Entwicklung des Preises von Fetten, die mit den für Futterzwecke verwendeten Milchfetten konkurrieren.
2. Die Beihilfebeträge werden jährlich für das folgende Milchwirtschaftsjahr unmittelbar nach Festsetzung des Interventionspreises für Magermilchpulver für das neue Wirtschaftsjahr innerhalb einer Spanne festgesetzt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages bestimmt.

Die Beihilfebeträge werden während eines Milchwirtschaftsjahres nur geändert, wenn dies durch eine erhebliche Änderung der in Absatz 1 genannten Faktoren erforderlich ist.

3. Der Beihilfebetrags für Magermilchpulver beträgt mindestens 54 und höchstens 85 ECU je 100 kg.

Der Beihilfebetrags für Magermilch wird in einem angemessenen Verhältnis zur Beihilfe für Magermilchpulver festgesetzt.

Der Beihilfebetrags für das besondere Magermilchpulver beträgt mindestens 74 und höchstens 105 ECU je 100 kg.

Die Beihilfe für Buttermilchpulver beträgt mindestens 54 und höchstens 85 ECU je 100 kg.

4. Jedoch können die Beihilfebeträge auf einen höheren als den sich aus der Anwendung des Absatzes 3 ergebenden Betrag festgesetzt werden,

- wenn die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern an Betriebe zu einem noch festzusetzenden Höchstpreis verkauft wird;
- die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Magermilch in den Betrieben, in denen sie aus eigener Erzeugung angefallen ist, zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern verwendet wird;
- die Magermilch und das Magermilchpulver nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme junger Kälber verwendet wird."

4. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

1. Der Betrag der Beihilfe wird von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats ausbezahlt, in dessen Hoheitsgebiet
- die Molkerei liegt, die die für Futterzwecke verwendete Magermilch oder Buttermilch an den verfütternden Betrieb geliefert hat,
 - sich der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Betrieb befindet,
 - der Betrieb liegt, der das Magermilchpulver denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet hat,
 - die Molkerei liegt, die das besondere Magermilchpulver denaturiert hat,
 - der Betrieb liegt, der das Magermilchpulver oder das Buttermilchpulver zu Mischfutter verarbeitet hat.

Wird das in einem Mitgliedstaat hergestellte Magermilchpulver oder Buttermilchpulver jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet, so ist der erste Mitgliedstaat ermächtigt, die Beihilfe auszubezahlen.

2. Der Betrag der Beihilfe wird erst ausbezahlt, wenn für das betreffende Erzeugnis

- die Verfütterung oder die Verarbeitung zu Mischfutter oder
 - die Denaturierung oder die Verarbeitung zu Mischfutter
- nachgewiesen wird.

Außerdem können, soweit dies die Umstände erfordern, nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zusätzliche Bedingungen für die Zahlung der Beihilfe festgelegt werden."

5. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, die die Einhaltung der Bedingungen des Artikels 2 Absätze 4 und 5 und des Artikels 3 Absatz 2 gewährleisten. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit vorsehen, jeden Betrieb zu kontrollieren, der ein Erzeugnis verwendet oder vermarktet, für das eine Beihilfe nach Artikel 2 gewährt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

DATUM : 16.4.84

1. HAUSHALTSPOSTEN : Artikel 202
(Posten 2025 zu schaffen) MITTELANSATZ : 1.500.132.000 ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke.

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 10 der Verordnung 804/68 des Rates.

4. ZIELE DES VORHABENS : Ausdehnung der Beihilferegelung für Magermilchpulver für Futterzwecke auf Magermilchpulverarten mit einem Fettgehalt zwischen 9 und 11 %.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (84)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (85)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN			
- DES EG-HAUSHALTES			
XXXXXX KOMMIS/ Interventionen	- 24 Mio ECU	- 14,7 Mio ECU	- 24 Mio ECU
- NATIONALER HAUSHALT			
- ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÜLLE)			
- IM NATIONALEN BEREICH			
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN			

5.2. BERECHNUNGSWEISE :	1984	1985
250.000 t x 970 ECU/t } Magermilchpulver mit 400.000 t x 970 ECU/t } Fettgehalt von 10 % (1)	242,5 MECU	388,0 MECU
Diese Mengen ersetzen:		
225.000 t x 750 ECU/t } Magermilchpulver mit 360.000 t x 750 ECU/t } Fettgehalt von 10 % (1)	- 169,0 MECU	- 270,0 MECU
28.000 t x 3.150 ECU/t } Rückgang bei 45.000 t x 3.150 ECU/t } Intervention (1)	- 88,2 MECU	- 142,0 MECU
	- 14,7 MECU	- 24,0 MECU

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH BEIHALTUNG VON KAPITELN ZU LAUFENDEN HAUSHALTEN JA/NEIN

6.2. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH BEIHALTUNG VON KAPITELN ZU LAUFENDEN HAUSHALTEN JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALT EINZUSETZEN JA/NEIN

ANMERKUNGEN : (1) Bei Magermilchpulver und Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von 10 % handelt es sich um geschätzte Beihilfesätze. Bei Butter hingegen gibt der angegebene Satz die Grenzkosten für den Absatz der Interventionsbestände wieder.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für
Futterzwecke

KOM(84) 258 endg.; EG-Dok. 6998/84

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 zu der
Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die bisherige Gleichstellung bei der Gewährung von Beihilfen für
Buttermilch und Magermilch für Futterzwecke hat sich bewährt und
ist auch im Hinblick auf die schwierigen Abgrenzungsprobleme
zwingend vorgegeben. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß
diese Gleichbehandlung beibehalten und auf die von der Kommission
vorgesehene Schlechterstellung von Buttermilch verzichtet werden
sollte.